



Aktuelle Regelungen für den waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis:

Das Waffengesetz gibt vor, dass zur Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses über 12 Monate hinweg jeden Monat mindestens 1x geschossen werden muss. Falls die geforderte monatliche Regelmäßigkeit nicht eingehalten werden kann, ist ersatzweise das Erbringen von 18 geschossenen Einheiten über ebenfalls 12 Monate hinweg möglich. In jedem Fall müssen zwischen der ersten geschossenen Einheit und dem Zeitpunkt der Antragstellung zwölf Monate vergangen sein.

Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (12 Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.

Aufgrund der Schießstandsperrungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.

Der BSSB hat deshalb eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt.

Das Ministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fehlmonate nötigenfalls angehängt werden müssen.

Ein Schießnachweis muss also folglich 12 + x Monate überbrücken um anerkannt zu werden.

Dazu zwei Fallbeispiele:

- Ein Schütze schießt 1x im Monat, der Schießnachweis beginnt im Juni 2019. Durch die Schießstandsperrung aufgrund der COVID-19 Pandemie konnte in den Monaten März + April + Mai 2020 dem Schießsport nicht nachgegangen werden, es fehlen also die Monate 10+11+12.

Der Schütze muss also in den Monaten Juni + Juli + August 2020 jeweils eine weitere Einheit schießen um die Regelmäßigkeit zu erreichen.

- Eine Schützin hat die Möglichkeit, in ihrem Verein mehrere Schießtermine je Woche/Monat wahrzunehmen. Der Schießnachweis beginnt im Mai 2019, die zwölf Monate 'Schießzeit' wären zum Mai 2020 erfüllt. Die Schützin hat von Juni 2019 bis März 2020 über zwanzig Einheiten geschossen. Die geforderte Häufigkeit wäre allenfalls erfüllt, jedoch erstrecken sich die Einheiten nur über 9 Monate hinweg.

Die Schützin muss also im Monat Juni 2020 eine weitere Einheit schießen, damit der Schießnachweis 12 Monate umfasst.

Zusammengefasst bedeutet dies:

Die Standsperrungen begründen kein zeitliches 'Verkürzen'.

Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.

Hinweis für alle Antragsteller:

Der BSSB prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.

Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate „Schießen“ zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden.



.....
Vereinsname

.....
Vereinsnummer BSSB

Vorstand nach § 26 BGB:

.....
Name, Vorname

Bescheinigung

als Nachweis des weiterbestehenden Bedürfnisses
gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG i. V. m. § 58 Abs. 21 WaffG

Herrn/Frau

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der o. g. Verein bescheinigt hiermit, dass das genannte Mitglied in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport im Verein

- ☐ mindestens einmal alle drei Monate*
- ☐ und/oder* mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraumes von jeweils zwölf Monaten*

mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe der folgenden Waffenkategorie

- ☐ Kurzwaffe*
- ☐ Langwaffe*

***Nichtzutreffendes bitte zwingend streichen!**

betrieben hat.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Vorstandes (§26 BGB)
(nach Vereinsrecht Vertretungsberechtigte/r)

.....
Stempel des Schützenvereins



Anlage C

BAYERISCHER SPORTSCHÜTZENBUND E.V.

Nachweis der Wettkampfteilnahme als Anlage zum Bedürfnisantrag für
den Erwerb einer Waffe nach §14 Abs. 5 WaffG

Name: _____ Schützenausweisnummer: _____

Vereinsmeisterschaft (VM), Vergleichsschießen (VG), Vortelschießen,
Gaumeisterschaft (GM), Rundenwettkämpfe (RWK), Bezirksmeisterschaft, Landesmeisterschaften,
usw.:

Datum	Art des Wettkampfes	Disziplin-Nr.	Wettkampf- ergebnis	Unterschrift/Stempel des Veranstalters

oder Nachweis durch Ergebnislisten,
Urkunden usw.

Eine 'regelmäßige' Wettkampfteilnahme im Sinne des § 14 Abs. 5 WaffG verlangt eine gewisse
Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport
beteiligt

(grundsätzlich 2 Wettkämpfe mit der beantragten Waffenart innerhalb der letzten 24 Monate).

Anerkannt werden Wettkämpfe, die nach den Regeln des DSB/BSSB abgehalten wurden.

Wettkämpfe anderer anerkannter Schießsportverbände werden nur in geringfügigem Maß anerkannt.

Die Teilnahme des Antragstellers an den entsprechenden Wettkämpfen kann durch Urkunden,
Ergebnislisten oder durch Übersendung des Vordrucks (Anlage C) nachgewiesen werden. Die
Unterlagen sind durch Stempel und Unterschrift des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes zu
bestätigen.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

Ort/Datum _____

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vorstandes lt. §26 BGB

Stempel der Vereins

Nachweis der Sachkunde zum Waffenerwerb
nach §7 WaffG i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV



An den
Bayerischen Sportschützenbund e.V.
z.H. Gerhard Furnier
Hölzleweg 10

86477 Adelsried

Anmeldung von Lehr-/Prüfungsausschussmitglieder

Der

☐ Schützengau: _____ Gaunummer:

--	--	--

schlägt zur Zertifizierung folgende Mitglieder des Schützengaus vor:

Name: _____
Name: _____
Name: _____
Name: _____
Name: _____
Name: _____

Folgende Person soll als Lehrgangsleiter und Leiter der Gruppe fungieren

Name: _____

Die oben aufgeführten Personen sind mir als Gauschützenmeister persönlich bekannt. Nach meiner Kenntnis halte ich die Personen für geeignet, die Sachkundeausbildung zum Waffenerwerb durchzuführen. Mir ist bekannt, dass ich sofort nach Ausscheiden des Lehrgangsleiters die zuständige Stelle des Bayerischen Sportschützenbundes verständigen muss.

Unterschrift Gauschützenmeister/in
Stempel des Gaus

Nachweis der Sachkunde zum Waffenerwerb
nach §7 WaffG i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV



An den
Bayerischen Sportschützenbund e.V.
z.H. Gerhard Furnier
Hölzleweg 10

86477 Adelsried

Anmeldung von Lehr-/Prüfungsausschussmitglieder

Der

☐ Schützengau: _____

Gaunummer:

--	--	--

☐ Schützenverein: _____

Vereinsnr. :

--	--	--	--	--	--

schlägt zur Zertifizierung folgendes Verbandsmitglied vor:

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Schützenausweisnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

E-Mail: _____

Nachweis der Sachkundigkeit erbracht durch: (Bitte jeweils durch Kopien belegen)

☐ WBK Nr. /ausgestellt von: _____

☐ Ausbildung als Büchsenmacher: _____

☐ Sonstige Nachweise: _____

☐

Die vorgeschlagene Person hat in der Vergangenheit bereits Sachkundelehrgänge im Auftrag unseres Gaue/Vereines durchgeführt und war vom zuständigen Ordnungsamt als Lehrgangsträger zugelassen

kurze Erläuterung der bisherigen Lehr-/Prüfungstätigkeit:

Lehrmaterial:

kurze Erläuterung der verwendeten Lehrmaterials. Bitte legen Sie eine Kopie der Lehrunterlagen bei. Bei Meldung von mehreren Personen mit dem gleichen Lehrgangsmaterial bitte hier einen Verweis darauf machen.

Unterschrift Schützenmeister/Gauschützenmeister

Unterschrift Antragsteller

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

Die o.a. personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages vom Bayerischen Sportschützenbund erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Datenschutzhinweise habe ich gelesen und anerkannt:

Unterschrift Antragsteller



Allgemeine Hinweise

zur

Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen u. Munition durch Sportschützen nach § 14 Abs. 6 WaffG

Gelbe Waffenbesitzkarte

Beachten Sie bitte folgende Hinweise zum Ausfüllen des Bestätigungsvordrucks:

Angaben des Antragstellers:

- o Ohne Schützenausweisnummer kann keine Bearbeitung erfolgen.
- o Die Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen wird von Seiten der Behörden ohne Voreintrag einer bestimmten Waffe ausgestellt, daher muss beim Ausfüllen unseres Formulars ebenfalls keine konkret zu erwerbende Waffe benannt werden.

Angaben des Vereins:

- o Zu beachten ist, dass nur der vertretungsberechtigte Vorstand unterschreiben darf. Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein. Die Unterschrift dient zur Bestätigung über die Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein/Verband, zur Bestätigung der Richtigkeit aller gemachten Angaben sowie als Grundlage der Verbandsbestätigung. Zu bedenken ist, dass bei Unregelmäßigkeiten die persönliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden kann.
- o Sollte Ihr Verein zum ersten Mal eine Bestätigung unterschreiben, so ist der Nachweis über die Standzulassung in Kopie beizufügen.

Nachweis der Sportschützeneigenschaften:

Verwenden Sie bitte unseren Vordruck, den der Verein unterschreiben und stempeln muss. Ganz wichtig ist die Angabe der Disziplnummer: nur das Schießen auf Grundlage der Sportordnung ist von einem waffenrechtlichen Bedürfnis umfasst.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Vorgaben über die Regelmäßigkeit einhalten. Die Regelmäßigkeit ist erfüllt, wenn Sie 12 aufeinanderfolgende Monate eingetragen haben und in dieser Zeit jeden Monat eine Einheit, bzw. bei Unterbrechungen 18 Einheiten der Sportordnung entsprechend nachweisen.

Anträge, die keine 12 Monate nachweisen, können nicht bearbeitet werden und verursachen zusätzlichen Schriftverkehr und Kosten.

Anstelle des Vordrucks 'Nachweis der Sportschützeneigenschaften' können Kopien von Schießbüchern, Auszüge aus Schießkladden, Urkunden o.ä. eingesendet werden, sofern auf diesen die Disziplin durch Angabe der Disziplnummern klar ausgewiesen ist.

Verfahrensablauf und Gebührenerhebung:

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Bayerischen Sportschützenbund e. V..

Eine elektronische Übermittlung ist nicht möglich.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. erhebt für die Bearbeitung des Antrags 25,- Euro.

Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig des Ergebnisses der Bedürfnisprüfung.

Die Gebühr ist im Vorfeld der Antragstellung auf folgendes Konto des BSSB zu überweisen:

HypoVereinsbank BLZ: 700 202 70 Konto Nr. 655 864 865 IBAN: DE 97 7002 0270 0655 8648 65 BIC: HYVEDEMMXXX
--

Bitte geben Sie den Namen und die Schützenausweisnummer des Antragstellers an, damit eine eindeutige und schnelle Zuordnung möglich ist.

Die Bedürfnisbescheinigung erhalten Sie von Seiten des BSSB unterschrieben, gestempelt und mit Siegelmarke versehen im Original zurück.

Die Bedürfnisbescheinigung muss dann der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

Senden Sie den Antrag an:

Bayerischer Sportschützenbund e. V.
z. Hd. Jörg Vochetzer
Ingolstädter Landstr. 110
85748 Garching/Hochbrück

Folgende Unterlagen werden zur Beantragung einer Gelben Waffenbesitzkarte benötigt:

Bedürfnisantrag (Blatt 1 und 2)

Nachweis Sportschützeneigenschaften



Allgemeine Hinweise

zur

Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)

Beachten Sie bitte folgende Hinweise zum Ausfüllen des Bestätigungsvordrucks:

Blatt 1:

- o Ohne Schützenausweisnummer kann keine Bearbeitung erfolgen.
- o Legen Sie all Ihre vorhandenen Waffenbesitzkarten (WBK) in Kopie bei.
Kopieren Sie dabei die komplette Vorder- und Rückseite Ihrer WBK(s) auf DIN A4.
Bei mehreren Waffenbesitzkarten kennzeichnen Sie bitte die Vorder- und Rückseiten, damit die Zusammengehörigkeit ersichtlich ist.
Bei der Beantragung einer Gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen (nach §14 Abs. 6 WaffG) kann auf das Beifügen der WBK(s) verzichtet werden.
- o Generell ist ab der zweiten Kurzwaffe die Anlage A mit auszufüllen und beizufügen.

Blatt 2:

hier ist *nur* der Teil 2 (vom Verein!) auszufüllen.

- o Zu beachten ist, dass nur der vertretungsberechtigte Vorstand unterschreiben darf.
Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein.
Die Unterschrift dient zur Bestätigung über die Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein/Verband, zur Bestätigung der Richtigkeit aller gemachten Angaben sowie als Grundlage der Verbandsbestätigung. Zu bedenken ist, dass bei Unregelmäßigkeiten die persönliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden kann.
- o Sollte Ihr Verein zum ersten Mal eine Bestätigung unterschreiben, so ist der Nachweis über die Standzulassung in Kopie beizufügen.

Nachweis der Sportschützeneigenschaften:

Verwenden Sie bitte unseren Vordruck, den der Verein unterschreiben und stempeln muss.
Ganz wichtig ist die Angabe der Disziplnummer: nur das Schießen auf Grundlage der Sportordnung ist von einem waffenrechtlichen Bedürfnis umfasst.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Vorgaben über die Regelmäßigkeit einhalten.
Die Regelmäßigkeit ist erfüllt, wenn Sie 12 aufeinanderfolgende Monate eingetragen haben und in dieser Zeit jeden Monat eine Einheit, bzw. bei Unterbrechungen 18 Einheiten der Sportordnung entsprechend nachweisen.

Anträge, die keine 12 Monate nachweisen, können nicht bearbeitet werden und verursachen zusätzlichen Schriftverkehr und Kosten.

Anstelle des Vordrucks 'Nachweis der Sportschützeneigenschaften' können Kopien von Schießbüchern, Auszüge aus Schießkladden, Urkunden o.ä. eingesendet werden, sofern auf diesen die Disziplin durch Angabe der Disziplnummer klar ausgewiesen ist.

Weitere Sportwaffen nach § 14 Abs. 5 WaffG über das Grundkontingent hinaus

Der Gesetzgeber billigt dem organisierten Sportschützen als Grundausrüstung zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen ('Grundkontingent') zu.

Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber dem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

Eine Überschreitung des Grundkontingents ist nur zulässig, wenn der Sportschütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweist.

Die Formulierung "regelmäßige Wettkampfteilnahme" wirft Auslegungsfragen zur Frage der erforderlichen Wettkampfebene, der Waffenart und der Intensität/Regelmäßigkeit der Wettkampfteilnahme auf.

Gesetzgeberisches Ziel ist es, den Sportschützen Erwerb und Besitz von eigenen Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus zu ermöglichen, die ihren Sport aktiv betreiben. Ziel ist es dagegen nicht, nur die Sportschützen zu privilegieren, die ihren Sport auf einem besonderen Leistungsniveau verfolgen.

Das heißt:

Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 5 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln abgehaltenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen.

Es ist nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben und abgehalten wurde.

Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe oder einer erlaubnispflichtigen Langwaffe.

Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Abs. 5 WaffG verwendete Begriff "regelmäßig" kann nicht mit dem in Nr. 14.2.1 WaffVwV beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 3 WaffG gleichgesetzt werden („12er-Regel/18er-Regel“). Die Teilnahme an bspw. 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen.

Eine "regelmäßige" Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 5 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt.

Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 3 WaffG eine konkrete Mindestzahl festzulegen. Auch kann nicht ohne weiteres wie bei § 14 Abs. 3 WaffG auf einen Jahreszeitraum abgestellt werden, da z. B. eine Gaumeisterschaft regelmäßig nur einmal jährlich stattfindet, aber durchaus denkbar ist, dass auch ein besonders aktiver Sportschütze an der Teilnahme in einem Jahr aus nachvollziehbaren Gründen verhindert sein kann, während er in den Vorjahren teilgenommen hat und auch im Folgejahr teilnehmen will.

Der BSSB e. V. fordert einen Nachweis über 2 Wettkampfteilnahmen innerhalb der vergangenen 24 Monate.

Als Nachweis der Wettkampfteilnahmen übersenden Sie uns bitte Kopien von Ergebnislisten oder Urkunden. Diese Kopien muss der Verein unterschreiben und mit einem Stempelabdruck versehen.
Der Einfachheit halber kann stattdessen unser Formblatt Anlage C übersendet werden.

Verfahrensablauf und Gebührenerhebung:

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Bayerischen Sportschützenbund e. V.
Eine elektronische Übermittlung ist nicht möglich.

Ein „Sammelantrag“ (mehrere Waffen auf 1 Antrag) ist nicht möglich, bitte reichen Sie daher einen Antrag je Waffe ein.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. erhebt für die Bearbeitung jedes Antrags 25,- Euro.

Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig des Ergebnisses der Bedürfnisprüfung.

Die Gebühr ist im Vorfeld der Antragstellung auf folgendes Konto des BSSB zu überweisen:

HypoVereinsbank BLZ: 700 202 70 Konto Nr. 655 864 865 IBAN: DE 97 7002 0270 0655 8648 65 BIC: HYVEDEMMXXX
--

Bitte geben Sie den Namen und die Schützenausweisnummer des Antragstellers an, damit eine eindeutige und schnelle Zuordnung möglich ist.

Die Bedürfnisbescheinigung erhalten Sie von Seiten des BSSB unterschrieben, gestempelt und mit Siegelmarke versehen im Original zurück.
Die Bedürfnisbescheinigung muss dann der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

Senden Sie den Antrag an:

Bayerischer Sportschützenbund e. V.
z. Hd. Jörg Vochetzer
Ingolstädter Landstr. 110
85748 Garching/Hochbrück

Folgende Unterlagen werden zur Beantragung von Waffen und Munition auf die Grüne WBK benötigt:

<i>(im Regelfall)</i>	für 1. Kurzwaffe	ab 2. Kurzwaffe	ab 3. Kurzwaffe
Bedürfnisantrag	x	x	x
Nachweis Sportschützeneigenschaft	x	x	x
Kopie Waffenbesitzkarte(n)		x	x
Anlage A		x	x
Wettkampfnachweise			x

selbiges gilt für halbautomatische Langwaffen, hier sind Wettkampfnachweise allerdings erst zur Beantragung der 4. LW nötig



Hinweis zur Gebührenerhebung für Bedürfnisbescheinigungen:

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. erhebt ab dem 01.08.2018 für die Bearbeitung jedes Antrags 25,- Euro.

Die Gebühr ist im Vorfeld der Antragstellung auf folgendes Konto des BSSB zu überweisen:

HypoVereinsbank BLZ: 700 202 70 Konto Nr. 655 864 865 IBAN: DE 97 7002 0270 0655 8648 65 BIC: HYVEDEMMXXX
--

Bitte geben Sie den Namen und die Schützenausweisnummer des Antragstellers an, damit eine eindeutige und schnelle Zuordnung möglich ist.

Ein „Sammelantrag“ (mehrere Waffen auf 1 Antrag) ist nicht möglich, bitte reichen Sie daher einen Antrag je Waffe ein.

Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig des Ergebnisses der Bedürfnisprüfung.



Aufstellung und Regelnummern zur Befürwortung von Sportwaffen durch den BSSB

Bitte beachten Sie, dass sich die Regelnummern durch Änderungen in der Sportordnung ändern können

Waffen, deren Eintrag in der **grünen WBK** erfolgt:

Wettbewerbe des DSB/BSSB

Art	Regel Nr. Sportordnung	Disziplinbezeichnung	Kaliber	Abzug min.	Hinweis
Sportpistole	2.30	Schnellfeuerpistole	.22 lfB / lr	1000 gr.	Für die Disziplinen 2.30, 2.40 und 2.60 ist die gleiche / selbe Waffe zugelassen. Für die Disziplin 2.30 jedoch keine Revolver.
Sportpistole/ -revolver	2.40	KK-Sportpistole			
	2.60	Standardpistole			
Sportpistole/ -revolver	2.45	Zentralfeuerpistole .30-.38	.30-.38 (7.62-9.65)	1000 gr.	keine Magnummunition
Sportpistole	2.53	GK-Pistole 9mm	9mm Luger	1000 gr.	
Sportrevolver	2.55	GK-Revolver .357 mag	.357 Mag	1000 gr.	
Sportrevolver	2.58	GK-Revolver .44 mag	.44 Mag	1000 gr.	
Sportpistole	2.59	GK-Pistole .45 ACP	.45 ACP	1000 gr.	

Wettbewerbe des BSSB

Art	Regel Nr. Sportordnung	Disziplinbezeichnung	Kaliber	Abzug min.	Hinweis
Sportpistole/ -revolver	B 21 A	BSSB Kombi Teil A Rev.	ab .357 Mag	1000 gr.	Waffen der Disziplinen 2.53, 2.55, 2.58 sowie 2.59 sind zugelassen
	B 21 B	BSSB Kombi Teil B Pistole	ab 9mm	1000 gr.	
Sportpistole/ -revolver	B 25	BSSB GK-Sportpistole	≥ 9mm, ≤ 11.4 (.45)	1000 gr.	
Pistole/Revolver	B 24	Ordonnanzpistole/ -revolver	≥ 7,5 mm, ≤ .45	1000 gr.	Zentralfeuerzündung, beliebige Geschoßform
KK-Mehrladergewehr	B 15	KK-Mehrlader	.22 lfB / lr	-	zugelassen sind Halbautomaten mit sportl./jagdl. Aussehen

Waffen, deren Eintrag in der **gelben WBK** erfolgt:

Bei mehr als 10 eingetragenen Waffen in der gelben WBK erfolgt die Eintragung der weiteren Waffen in die grüne WBK

Langwaffen

Art	Regel Nr. Sportordnung	Disziplinbezeichnung	Hinweis
Einzelladerlangwaffe	1.30	Zimmerstutzen	≤ 4,65 mm Randzünder
	1.35	KK 100 m	.22 lfB / lr
	1.40	KK-Sportgewehr (3x20 Schuß)	.22 lfB / lr
	1.42	KK 50 m	.22 lfB / lr
	1.50	GK-Standardgewehr	≤ 8mm Zentralfeuer
Repetierlangwaffe	1.58	Ordonnanzgewehr	6-8mm Zentralfeuer
Einzelladerlangwaffe	1.60	KK-Freigewehr (3x40 Schuß)	.22 lfB / lr
	1.70	GK-Freigewehr (3x40 Schuß)	≤ 8mm Zentralfeuer
	1.80	KK-Liegendkampf	.22 lfB / lr
	1.90	GK-Liegendkampf	≤ 8mm Zentralfeuer
Flinte	3.10	Wurfscheibe Trap	≤ 12/70
	3.15	Wurfscheibe Doppeltrap	≤ 12/70
	3.20	Wurfscheibe Skeet	≤ 12/70

Kurzwaffen

Art	Regel Nr. Sportordnung	Disziplinbezeichnung	Hinweis
Einzelladerkurzwaffe	2.20	Freie Pistole	.22 lfB / lr
Revolver	7.40	Perkussionsrevolver	beliebig

Wettbewerbe des BSSB

Art	Regel Nr. Sportordnung	Disziplinbezeichnung	Hinweis
Repetierlangwaffe	B 08 / B 09	Zielfernrohrgewehr 50m / 100m	.22 bis .45 Hülsenlänge > 30mm
Einzelladerlangwaffe	B 10	Wehrmannngewehr	8,15 x 46 R Bleigeschoße
Repetierlangwaffe	B 11	Ordonnanzgewehr BSSB	ab 6,5mm Zentralfeuer
	B 12	Unterhebel A	MIP über 550
	B 13	Unterhebel B	MIP unter 550
	B 14	Unterhebel C	.22 lfB / lr
Einzelladerlangwaffe	B 16	Feuerstutzen trad.	8,15 x 46
	B 17	Zimmerstutzen trad.	Rundkugel bis Nr. 16 / Randzünder

MIP = 0.1 x Geschoßgewicht (gr.) x Mündungsgeschwindigkeit (m/s)



**Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen u. Munition
durch Sportschützen nach § 14 Abs. 6 WaffG**

Diese Bestätigung ist bestimmt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Ausstellung einer

Gelben Waffenbesitzkarte

1

Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

Schützenpass-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--

Name: _____

Straße: _____ Plz: _____ Ort: _____

geb. am: _____ in: _____

zur Klärung von Unklarheiten und Rückfragen

Tel.Nr.: _____ E-Mail: _____

Datum/Unterschrift des Antragstellers

2

Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen)

Vereins-Nr.:

--	--	--	--	--	--

Name: _____

vertreten durch: _____

Straße: _____

Plz, Ort: _____

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied im o.g. Verein ist,
seit mindestens 12 Monaten beim Bayerischen Sportschützenbund e. V. gemeldet ist
und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt.
Ferner bescheinigen wir, die notwendigen Standanlagen für erlaubnispflichtige Schusswaffen in
eigenem Besitz zu haben oder ein Nutzungsrecht nachweisen zu können.
Der Nachweis der Sportschützeneigenschaften des Antragstellers liegt bei.

Datum/Unterschrift des Vorstandes lt. §26 BGB

Stempel des Vereins

3

**Bedürfnisbescheinigung des Verbandes zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte
für Sportschützen nach §14 Abs. 6 WaffG**

Der Bayerische Sportschützenbund e.V., Ingolstädter Landstr. 110, 85748 Garching-Hochbrück,
vertreten durch seinen Beauftragten, hält die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen zur
Ausübung des Schießsportes durch den Antragsteller für erforderlich.
Für die mit der Waffenbesitzkarte für Sportschützen zu erwerbenden Waffen sind die Disziplinen der
Sportordnung des Deutschen Schützenbundes/des Regelwerks des Bayerischen Sportschützenbundes
maßgebend.

Unterschrift des Sachbearbeiters - Dachverband

Stempel des Verbandes

Datenschutz:

Die o.a. personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung waffenrechtlicher
Bedürfnisbescheinigungen vom Bayerischen Sportschützenbund verarbeitet und gespeichert.



Allgemeine Hinweise

ZUR

Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen u. Munition durch Sportschützen nach § 14 Abs. 6 WaffG

Gelbe Waffenbesitzkarte

Beachten Sie bitte folgende Hinweise zum Ausfüllen des Bestätigungsvordrucks:

Angaben des Antragstellers:

- o Ohne Schützenausweisnummer kann keine Bearbeitung erfolgen.
- o Die Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen wird von Seiten der Behörden ohne Voreintrag einer bestimmten Waffe ausgestellt, daher muss beim Ausfüllen unseres Formulars ebenfalls keine konkret zu erwerbende Waffe benannt werden.

Angaben des Vereins:

- o Zu beachten ist, dass nur der vertretungsberechtigte Vorstand unterschreiben darf. Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein. Die Unterschrift dient zur Bestätigung über die Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein/Verband, zur Bestätigung der Richtigkeit aller gemachten Angaben sowie als Grundlage der Verbandsbestätigung. Zu bedenken ist, dass bei Unregelmäßigkeiten die persönliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden kann.
- o Sollte Ihr Verein zum ersten Mal eine Bestätigung unterschreiben, so ist der Nachweis über die Standzulassung in Kopie beizufügen.

Nachweis der Sportschützeigenschaften:

Verwenden Sie bitte unseren Vordruck, den der Verein unterschreiben und stempeln muss. Ganz wichtig ist die Angabe der Disziplnummer: nur das Schießen auf Grundlage der Sportordnung ist von einem waffenrechtlichen Bedürfnis umfasst.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Vorgaben über die Regelmäßigkeit einhalten. Die Regelmäßigkeit ist erfüllt, wenn Sie 12 aufeinanderfolgende Monate eingetragen haben und in dieser Zeit jeden Monat eine Einheit, bzw. bei Unterbrechungen 18 Einheiten der Sportordnung entsprechend nachweisen.

Anträge, die keine 12 Monate nachweisen, können nicht bearbeitet werden und verursachen zusätzlichen Schriftverkehr und Kosten.

Anstelle des Vordrucks 'Nachweis der Sportschützeigenschaften' können Kopien von Schießbüchern, Auszüge aus Schießkladden, Urkunden o.ä. eingesendet werden, sofern auf diesen die Disziplin durch Angabe der Disziplnummern klar ausgewiesen ist.

Verfahrensablauf und Gebührenerhebung:

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Bayerischen Sportschützenbund e. V.

Eine elektronische Übermittlung ist nicht möglich.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. erhebt für die Bearbeitung des Antrags 25,- Euro.

Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig des Ergebnisses der Bedürfnisprüfung.

Die Gebühr ist im Vorfeld der Antragstellung auf folgendes Konto des BSSB zu überweisen:

HypoVereinsbank BLZ: 700 202 70 Konto Nr. 655 864 865 IBAN: DE 97 7002 0270 0655 8648 65 BIC: HYVEDEMMXXX
--

Bitte geben Sie den Namen und die Schützenausweisnummer des Antragstellers an, damit eine eindeutige und schnelle Zuordnung möglich ist.

Die Bedürfnisbescheinigung erhalten Sie von Seiten des BSSB unterschrieben, gestempelt und mit Siegelmarke versehen im Original zurück.

Die Bedürfnisbescheinigung muss dann der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

Senden Sie den Antrag an:

Bayerischer Sportschützenbund e. V.
z. Hd. Jörg Vochetzer
Ingolstädter Landstr. 110
85748 Garching/Hochbrück

Folgende Unterlagen werden zur Beantragung einer Gelben Waffenbesitzkarte benötigt:

Bedürfnisantrag (Blatt 1 und 2)

Nachweis Sportschützeneigenschaften

Nachweis der Sportschützeigenschaften

als Anlage zum Bedürfnisantrag für den Erwerb einer Waffe

(§ 14 Abs. 3 und 5 WaffG)



Die Nachweise mit erlaubnispflichtigen Waffen müssen immer über volle 12 Monate hinweg erbracht worden sein:
entweder 1 Eintrag je Monat oder ersatzweise insgesamt 18 Einheiten über volle 12 Monate hinweg.

Name: _____ **Schützenausweis-Nr.:** _____

Monat	Datum	Waffenart/Kaliber Gewehr/Pistole/Revolver	Disziplinr. lt. Sportordnung	Training	Wettkampf- ergebnis	Art des Wettkampfes **Bitte Hinweis unten beachten
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

Die unterzeichnenden Schießleiter sind von unserem Verein beauftragt die Schießtage zu leiten.

Hinweis: Dieser Nachweis kann auch nachträglich aus den Schießbüchern / Schießkladden / EDV-Aufzeichnungen des Vereins zusammengestellt werden.

Der Unterzeichnende des Vereins bestätigt, dass die o.g. Einheiten nach den jeweiligen Regeln der Sportordnung des DSB/BSSB geschossen wurden.

Ort/Datum _____

.....
(Unterschrift des Vorstandes lt. § 26 BGB)

Stempel des Vereins

* **Bitte tragen Sie unbedingt die Disziplinnummer im Nachweis ein.** Andernfalls ist keine Prüfung möglich!

** **Bitte tragen Sie die Art des Wettkampfes ein: z.B. RWK** (ggf. bitte Nachweise -Ergebnislisten, Urkunden usw.- beifügen)



Grüne Waffenbesitzkarte

**Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen u. Munition
durch Sportschützen nach § 14 WaffG**

(Diese Bestätigung ist bestimmt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde)

1

Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

Schützenpass-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--

Name: _____

Straße: _____ Plz: _____ Ort: _____

geb. am: _____ in: _____

zur Klärung von Unklarheiten und Rückfragen

Tel.Nr.: _____ E-Mail: _____

Ich beantrage für die Disziplin (Sportordnungsnummer und Bezeichnung)

Nr. _____ **Bezeichnung** _____

eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz folgender Schusswaffe:

Art: _____ (Art=Pistole/Revolver/Gewehr) Kaliber: _____

sowie der zugehörigen Munition

eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von Munition einer auf mich eingetragenen Waffe

WBK-Nr. _____ lfd. Nr. _____ Kaliber: _____

Die Kopien aller meiner Grünen/Gelben Waffenbesitzkarte(n) sind als Anlage beigelegt:

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

Datum/Unterschrift des Antragstellers

Datum/Unterschrift des Vorstandes lt. § 26 BGB

Bitte immer je Antrag Blatt 1 und 2 an den Verband senden

Datenschutz:

Die o.a. personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen vom Bayerischen Sportschützenbund verarbeitet und gespeichert.



2 Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen)

Vereins-Nr.

--	--	--	--	--	--

Name: _____

vertreten durch: _____

Straße: _____

Plz: _____ Ort: _____

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied im o.g. Verein ist, seit mindestens 12 Monaten beim Bayerischen Sportschützenbund gemeldet ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt.

Ferner bescheinigen wir, die notwendigen Standanlagen für die beantragte Disziplin in eigenem Besitz zu haben oder ein Nutzungsrecht nachweisen zu können.

Der Nachweis der Sportschützeneigenschaften des Antragstellers liegt bei.

Sonstige Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Bedürfnisses liegen bei.

Datum/Unterschrift des Vorstandes lt. § 26 BGB

Stempel des Vereins

vom Verband auszufüllen:

3 Bestätigung des Verbandes über die Sportschützeneigenschaft nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WaffG und die Schießstätten

Die Angaben des Vereins über die Schießstätten sowie die Sportschützeneigenschaft des Antragstellers werden auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

Unterschrift des Sachbearbeiters - Dachverband

Stempel des Verbandes

Nachweis der Sportschützeigenschaften

als Anlage zum Bedürfnisantrag für den Erwerb einer Waffe

(§ 14 Abs. 3 und 5 WaffG)



Die Nachweise mit erlaubnispflichtigen Waffen müssen immer über volle 12 Monate hinweg erbracht worden sein:
entweder 1 Eintrag je Monat oder ersatzweise insgesamt 18 Einheiten über volle 12 Monate hinweg.

Name: _____ **Schützenausweis-Nr.:** _____

Monat	Datum	Waffenart/Kaliber Gewehr/Pistole/Revolver	Disziplinr. lt. Sportordnung	Training	Wettkampf- ergebnis	Art des Wettkampfes **Bitte Hinweis unten beachten
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

Die unterzeichnenden Schießleiter sind von unserem Verein beauftragt die Schießtage zu leiten.

Hinweis: Dieser Nachweis kann auch nachträglich aus den Schießbüchern / Schießkladden / EDV-Aufzeichnungen des Vereins zusammengestellt werden.

Der Unterzeichnende des Vereins bestätigt, dass die o.g. Einheiten nach den jeweiligen Regeln der Sportordnung des DSB/BSSB geschossen wurden.

Ort/Datum _____

.....
(Unterschrift des Vorstandes lt. § 26 BGB)

Stempel des Vereins

* **Bitte tragen Sie unbedingt die Disziplinnummer im Nachweis ein.** Andernfalls ist keine Prüfung möglich!

** **Bitte tragen Sie die Art des Wettkampfes ein: z.B. RWK** (ggf. bitte Nachweise -Ergebnislisten, Urkunden usw.- beifügen)



Allgemeine Hinweise
zur
**Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)**

Beachten Sie bitte folgende Hinweise zum Ausfüllen des Bestätigungsvordrucks:

Blatt 1:

- o Ohne Schützenausweisnummer kann keine Bearbeitung erfolgen.
- o Legen Sie all Ihre vorhandenen Waffenbesitzkarten (WBK) in Kopie bei.
Kopieren Sie dabei die komplette Vorder- und Rückseite Ihrer WBK(s) auf DIN A4.
Bei mehreren Waffenbesitzkarten kennzeichnen Sie bitte die Vorder- und Rückseiten, damit die Zusammengehörigkeit ersichtlich ist.
Bei der Beantragung einer Gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen (nach §14 Abs. 6 WaffG) kann auf das Beifügen der WBK(s) verzichtet werden.
- o Generell ist ab der zweiten Kurzwaffe die Anlage A mit auszufüllen und beizufügen.

Blatt 2:

hier ist *nur* der Teil 2 (vom Verein!) auszufüllen.

- o Zu beachten ist, dass nur der vertretungsberechtigte Vorstand unterschreiben darf.
Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein.
Die Unterschrift dient zur Bestätigung über die Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein/Verband, zur Bestätigung der Richtigkeit aller gemachten Angaben sowie als Grundlage der Verbandsbestätigung. Zu bedenken ist, dass bei Unregelmäßigkeiten die persönliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden kann.
- o Sollte Ihr Verein zum ersten Mal eine Bestätigung unterschreiben, so ist der Nachweis über die Standzulassung in Kopie beizufügen.

Nachweis der Sportschützeneigenschaften:

Verwenden Sie bitte unseren Vordruck, den der Verein unterschreiben und stempeln muss.
Ganz wichtig ist die Angabe der Disziplinnummer: nur das Schießen auf Grundlage der Sportordnung ist von einem waffenrechtlichen Bedürfnis umfasst.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Vorgaben über die Regelmäßigkeit einhalten.
Die Regelmäßigkeit ist erfüllt, wenn Sie 12 aufeinanderfolgende Monate eingetragen haben und in dieser Zeit jeden Monat eine Einheit, bzw. bei Unterbrechungen 18 Einheiten der Sportordnung entsprechend nachweisen.

Anträge, die keine 12 Monate nachweisen, können nicht bearbeitet werden und verursachen zusätzlichen Schriftverkehr und Kosten.

Anstelle des Vordrucks 'Nachweis der Sportschützeneigenschaften' können Kopien von Schießbüchern, Auszüge aus Schießkladden, Urkunden o.ä. eingesendet werden, sofern auf diesen die Disziplin durch Angabe der Disziplinnummern klar ausgewiesen ist.

Weitere Sportwaffen nach § 14 Abs. 5 WaffG über das Grundkontingent hinaus

Der Gesetzgeber billigt dem organisierten Sportschützen als Grundausrüstung zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen ('Grundkontingent') zu.

Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber dem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

Eine Überschreitung des Grundkontingents ist nur zulässig, wenn der Sportschütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweist.

Die Formulierung "regelmäßige Wettkampfteilnahme" wirft Auslegungsfragen zur Frage der erforderlichen Wettkampfebene, der Waffenart und der Intensität/Regelmäßigkeit der Wettkampfteilnahme auf.

Gesetzgeberisches Ziel ist es, den Sportschützen Erwerb und Besitz von eigenen Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus zu ermöglichen, die ihren Sport aktiv betreiben. Ziel ist es dagegen nicht, nur die Sportschützen zu privilegieren, die ihren Sport auf einem besonderen Leistungsniveau verfolgen.

Das heißt:

Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 5 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln abgehaltenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen.

Es ist nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben und abgehalten wurde.

Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe oder einer erlaubnispflichtigen Langwaffe.

Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Abs. 5 WaffG verwendete Begriff "regelmäßig" kann nicht mit dem in Nr. 14.2.1 WaffVwV beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 3 WaffG gleichgesetzt werden („12er-Regel/18er-Regel“). Die Teilnahme an bspw. 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen.

Eine "regelmäßige" Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 5 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt.

Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 3 WaffG eine konkrete Mindestzahl festzulegen. Auch kann nicht ohne weiteres wie bei § 14 Abs. 3 WaffG auf einen Jahreszeitraum abgestellt werden, da z. B. eine Gaumeisterschaft regelmäßig nur einmal jährlich stattfindet, aber durchaus denkbar ist, dass auch ein besonders aktiver Sportschütze an der Teilnahme in einem Jahr aus nachvollziehbaren Gründen verhindert sein kann, während er in den Vorjahren teilgenommen hat und auch im Folgejahr teilnehmen will.

Der BSSB e. V. fordert einen Nachweis über 2 Wettkampfteilnahmen innerhalb der vergangenen 24 Monate.

Als Nachweis der Wettkampfteilnahmen übersenden Sie uns bitte Kopien von Ergebnislisten oder Urkunden. Diese Kopien muss der Verein unterschreiben und mit einem Stempelabdruck versehen.
Der Einfachheit halber kann stattdessen unser Formblatt Anlage C übersendet werden.

Verfahrensablauf und Gebührenerhebung:

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Bayerischen Sportschützenbund e. V.
Eine elektronische Übermittlung ist nicht möglich.

Ein „Sammelantrag“ (mehrere Waffen auf 1 Antrag) ist nicht möglich, bitte reichen Sie daher einen Antrag je Waffe ein.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. erhebt für die Bearbeitung jedes Antrags 25,- Euro.

Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig des Ergebnisses der Bedürfnisprüfung.

Die Gebühr ist im Vorfeld der Antragstellung auf folgendes Konto des BSSB zu überweisen:

HypoVereinsbank BLZ: 700 202 70 Konto Nr. 655 864 865 IBAN: DE 97 7002 0270 0655 8648 65 BIC: HYVEDEMMXXX
--

Bitte geben Sie den Namen und die Schützenausweisnummer des Antragstellers an, damit eine eindeutige und schnelle Zuordnung möglich ist.

Die Bedürfnisbescheinigung erhalten Sie von Seiten des BSSB unterschrieben, gestempelt und mit Siegelmarke versehen im Original zurück.
Die Bedürfnisbescheinigung muss dann der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

Senden Sie den Antrag an:

Bayerischer Sportschützenbund e. V.
z. Hd. Jörg Vochetzer
Ingolstädter Landstr. 110
85748 Garching/Hochbrück

Folgende Unterlagen werden zur Beantragung von Waffen und Munition auf die Grüne WBK benötigt:

<i>(im Regelfall)</i>	für 1. Kurzwaffe	ab 2. Kurzwaffe	ab 3. Kurzwaffe
Bedürfnisantrag	x	x	x
Nachweis Sportschützeneigenschaft	x	x	x
Kopie Waffenbesitzkarte(n)		x	x
Anlage A		x	x
Wettkampfnachweise			x

selbiges gilt für halbautomatische Langwaffen, hier sind Wettkampfnachweise allerdings erst zur Beantragung der 4. LW nötig

Nachweis der Sachkunde zum Waffenerwerb
nach §7 WaffG i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV



An den
Bayerischen Sportschützenbund
z. H. Jörg Vochetzer
Ingolstädter Landstraße 110
85748 Garching-Hochbrück

Anmeldung von Lehr-/Prüfungsausschussmitglieder

Der
☐ Schützengau: _____ Gaunummer:

--	--	--

☐ Schützenverein: _____ Vereinsnr. :

--	--	--	--	--	--

schlägt zur Zertifizierung folgendes Verbandsmitglied vor:

Name: _____
Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Schützenausweisnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

E-Mail: _____

Nachweis der Sachkundigkeit erbracht durch: (Bitte jeweils durch Kopien belegen)

☐ WBK Nr. /ausgestellt von: _____
☐ Ausbildung als Büchsenmacher: _____
☐ Sonstige Nachweise: _____

☐

Die vorgeschlagene Person hat in der Vergangenheit bereits Sachkundelehrgänge im Auftrag unseres Gaue/Vereines durchgeführt und war vom zuständigen Ordnungsamt als Lehrgangsträger zugelassen

kurze Erläuterung der bisherigen Lehr-/Prüfungstätigkeit:

Lehrmaterial:

kurze Erläuterung der verwendeten Lehrmaterials. Bitte legen Sie eine Kopie der Lehrunterlagen bei. Bei Meldung von mehreren Personen mit dem gleichen Lehrgangsmaterial bitte hier einen Verweis darauf machen.

Unterschrift Schützenmeister/Gauschützenmeister

Unterschrift Antragsteller

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

Die o.a. personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages vom Bayerischen Sportschützenbund erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Datenschutzhinweise habe ich gelesen und anerkannt:

Unterschrift Antragsteller

Nachweis der Sportschützeigenschaften

als Anlage zum Bedürfnisantrag für den Erwerb einer Waffe

(§ 14 Abs. 3 und 5 WaffG)



Die Nachweise mit erlaubnispflichtigen Waffen müssen immer über volle 12 Monate hinweg erbracht worden sein:
entweder 1 Eintrag je Monat oder ersatzweise insgesamt 18 Einheiten über volle 12 Monate hinweg.

Name: _____ **Schützenausweis-Nr.:** _____

Monat	Datum	Waffenart/Kaliber Gewehr/Pistole/Revolver	Disziplinr. lt. Sportordnung	Training	Wettkampf- ergebnis	Art des Wettkampfes **Bitte Hinweis unten beachten
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

Die unterzeichnenden Schießleiter sind von unserem Verein beauftragt die Schießtage zu leiten.

Hinweis: Dieser Nachweis kann auch nachträglich aus den Schießbüchern / Schießkladden / EDV-Aufzeichnungen des Vereins zusammengestellt werden.

Der Unterzeichnende des Vereins bestätigt, dass die o.g. Einheiten nach den jeweiligen Regeln der Sportordnung des DSB/BSSB geschossen wurden.

Ort/Datum _____

.....
(Unterschrift des Vorstandes lt. § 26 BGB)

Stempel des Vereins

* **Bitte tragen Sie unbedingt die Disziplinnummer im Nachweis ein.** Andernfalls ist keine Prüfung möglich!

** **Bitte tragen Sie die Art des Wettkampfes ein: z.B. RWK** (ggf. bitte Nachweise -Ergebnislisten, Urkunden usw.- beifügen)



Bayerischer Sportschützenbund e. V.

Richtlinien

für die Ausstellung von

Bescheinigungen gem. § 14 WaffG

in Kraft seit 15.05.2018
(durch Beschluss des Landesausschusses vom 14.05.2018)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Grundsätzliches	3
2. § 14 Abs. 2 WaffG – Kontingentswaffen	3
2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten...“	3
2.2 Definition „regelmäßig“	3
2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“	4
2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“	4
2.5 Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen	4
2.6 Prüfung der Anzahl an vorhandenen Waffen	4
3. § 14 Abs. 3 WaffG – über das Kontingent hinausgehende Waffen	4
3.1 Definition „weitere Sportdisziplin“	4
3.2 Definition „Wettkampfsport“	5
4. Gelbe Sportschützen WBK	6
5. Nachweise	6

1. Grundsätzliches

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 WaffG durch den Bayerischen Sportschützenbund e. V. im Auftrag des DSB. Zuständig für die Bescheinigungen ist der Beauftragte des Landesverbandes. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

2. § 14 Abs. 2. WaffG - Kontingentswaffen

§ 14 WaffG sieht im Absatz 2 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört. Dabei ist durch eine Bescheinigung des anerkannten Verbandes glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig in einem Verein als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist

2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“

Entweder

- mittelbares Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BSSB
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt

oder

- das mittelbare Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im DSB, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen DSB-Verein)
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen. Eine Anerkennung von Zeiten in einem anderen anerkannten Dachverband ist nach Prüfung möglich, die Mindestzeit beim DSB/BSSB beträgt jedoch mindestens 6 Monate

2.2 Definition „regelmäßig“

Innerhalb des DSB/BSSB gilt:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. D.h. neben den Trainingseinheiten gemäß Sportordnung zählt dazu auch die Teilnahme an Wettkämpfen. Der Nachweis erfolgt über das Formblatt „Nachweis der Sportschützeigenschaften“ oder über das persönliche Schießbuch des Mitglieds sofern es alle Angaben beinhaltet, das in Kopie dem Antrag beizulegen ist (Kopie der letzten 12 Monate). Als Mindestzahl werden in den vergangenen 12 Monaten jeweils 1 Trainingseinheit pro Monat oder insgesamt 18 Trainingseinheiten gefordert, wenn nicht mindestens einmal monatlich geschossen wurde. Den Sport übt also

auch der regelmäßig aus, der nicht jeden Monat trainiert, aber statt eines regelmäßigen Trainings ein intensiveres Trainingsprogramm (aber dafür mit längeren Pausen) absolviert. Mindestens 12 hiervon müssen im befürwortenden Verein absolviert worden sein. Die Übungen müssen nach dem Regelwerk des DSB/ BSSB stattfinden. Übungen anderer anerkannter Schießsportverbände werden grundsätzlich nicht anerkannt.

2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“

Zugelassen sind alle Kurz-/Langwaffen die den Eckpunkten der Sportordnung des DSB/BSSB entsprechen.

2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes notwendig ist.

Grundsätzlich wird pro Disziplin das Bedürfnis für eine Waffe bestätigt.

2.5 Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur ausgestellt werden dürfen für

- die ersten zwei Kurzwaffen
- die ersten drei Selbstlade-Langwaffen

2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller Kopien aller seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Diese verbleiben beim LV. Zusätzlich ist das Formblatt gemäß Anlage A bei Kurzwaffen bzw. Anlage B bei Selbstlade-Langwaffen auszufüllen und beizulegen. Die Anlagen verbleiben ebenfalls beim Verband.

3. § 14 Abs 3. WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen

§ 14 Abs. 3 WaffG erlaubt den Erwerb von über das unter Ziff. 2.5 genannte Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer *weiteren Sportdisziplin* oder
- zur Ausübung des *Wettkampfsportes* benötigt

Beides setzt die Teilnahme an Wettkämpfen voraus.

3.1 Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine geeignete Waffe für eine Disziplin des DSB/BSSB hat. Hierzu muss die Disziplin mit der Regelnummer im Antrag angegeben werden. In der Anlage A (bei Kurzwaffen) bzw. B (KK- Mehrlader) sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Ist aus der Anlage nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die weitere Disziplin geeignet ist, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband. Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch vom Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig.

3.2 Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

Die Voraussetzungen, unter denen ein Sportschütze nach § 14 Abs. 3 WaffG eine Sportwaffe über das Grundkontingent hinaus erwerben und besitzen darf, wurden um das Erfordernis ergänzt, dass der Sportschütze „regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat“. Diese Formulierung wirft Auslegungsfragen zur Frage der erforderlichen Wettkampfebene, der Waffenart und der Intensität der Wettkampfteilnahme auf. Gesetzgeberisches Ziel ist es, den Sportschützen Erwerb und Besitz von eigenen Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus zu ermöglichen, die ihren Sport aktiv betreiben.

Das bedeutet:

- Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebene schießsportliche Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung z. B. auf bezirks- oder landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllen vielmehr auch organisierte vereinsinterne Wettkämpfe oder Wettkämpfe zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde.

- Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen nur mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

- Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Abs. 3 WaffG verwendete Begriff „regelmäßig“ kann nicht mit dem in Nr. 2.2 beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 2 WaffG gleichgesetzt werden, da er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt. Die Teilnahme an 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen. Eine „regelmäßige“ Wettkampfteilnahme im Sinne des § 14 Abs. 3 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. (grundsätzlich 2 Wettkämpfe mit der beantragten Waffenart innerhalb der letzten 24 Monate).

Anerkannt werden Wettkämpfe, die nach den Regeln des DSB/BSSB ausgeschrieben wurden. Wettkämpfe anderer anerkannter Schießsportverbände werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Teilnahme des Antragstellers an den entsprechenden Wettkämpfen kann durch Urkunden,

Ergebnislisten oder durch Übersendung des Vordrucks (Anlage C) nachgewiesen werden. Die Unterlagen sind durch Stempel und Unterschrift des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes zu bestätigen.

- Nachweis:

Als Nachweis dient der Nachweis der Sportschützeneigenschaften, bei der in der Spalte „ Art des Wettkampfes“ dieses eingetragen wird. Ergebnislisten, Urkunden oder ähnliches müssen beigelegt werden.

Die Waffe kann zur Leistungssteigerung erworben werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die neu zu erwerbende Waffe ein größeres Leistungspotential eröffnet.

4. § 14 Abs. 4 WaffG - Gelbe Sportschützen WBK

Diese wird auf Antrag nach einer Mindestmitgliedsdauer von 12 Monaten im DSB/BSSB und der geforderten Aktivitätseinheiten erteilt. Nachzuweisen sind dabei die regelmäßigen Übungen mit mindestens einer erlaubnispflichtigen Waffe.

5. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien aller WBK(s)
- Formblatt gem. Anlage A bzw. B
- Nachweis über die Sportschützeneigenschaft (12 Monate vor Antragstellung)
- Bei Anträgen gem. § 14 (3) WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z.B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.).

Die Anträge müssen mit Schreibmaschine/PC oder mindestens in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Anträge, die nicht lesbar sind, können nicht bearbeitet werden.

Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

- **Bearbeitungsgebühr**

Für die Bearbeitung eines Antrags (auch bei Erstantrag) wird eine Gebühr von **25 €** erhoben. Das Geld ist mit Abgabe der Bescheinigung an das angegebene Konto beim Landesverband zu überweisen.

- **Schießstandnachweis**

Der Verein muss im Antragformular auf Seite 2 unter anderem bestätigen, dass die notwendigen Standanlagen für die beantragte Disziplin (bei Antrag auf eine bestimmte Waffe/grüne WBK) oder für erlaubnispflichtige Waffen überhaupt (bei Antrag auf eine WBK für Sportschützen/gelbe WBK) in eigenem Besitz zu haben oder ein Nutzungsrecht nachweisen zu können.

Der Verband behält sich vor, Schießstandnachweise zu überprüfen.



Anschrift: Gauschützenmeister, Gausportleiter	Stelle: Sportleitung BSSB Bearbeiter: Furnier Gerhard Mail: gerhard.furnier@bssb.de	Datum: 23.10.2005
		Geschäftszeichen: SG1
Verteiler (Zusatz oder Einschränkungen zu Empfängern lt. Sammelanschrift) Bezirkssportleiter m.d.B um Weitergabe an die Waffenreferenten	Wir bitten die Gau, dieses Schreiben den betr. Vereinen zur Kenntnis zu geben	Aktenzeichen: 05-10-23 WaffG
Betrifft: Bedürfnisbescheinigung für Vereinswaffenbesitzkarten		

Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Bayerischen Innenministeriums benötigen die Vereine zur Beantragung einer Vereinswaffenbesitzkarte nach §10/2 WaffG ab sofort keine Bestätigung des anerkannten Dachverbandes mehr.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten mit den Waffenbehörden kann auf dieses Schreiben verwiesen werden.

Ich bitte um Beachtung dieser Regelung.
Gez. Gerhard Furnier

Erläuterungen zur Disziplin B24 Ordonnanzpistole/-revolver

aus dem Regelwerk: „*zugelassen sind Pistolen und Revolver, deren Magazin mindestens 5 Patronen aufnehmen kann und die bis zum 31.12.1963 als Ordonnanzwaffen eingeführt wurden. Im Zweifelsfalle obliegt der Nachweis dem Schützen.*“

Was heißt „eingeführt“?

Staatliche Stellen wie Polizei, Militär, Zoll, Justiz, etc. stellen ihren Angehörigen eine Dienstwaffe zur Verfügung, eine so genannte Ordonnanzwaffe. Vor einer Einführung werden die Modelle geprüft und anschließend mit einer Verordnung oder einem Gesetz als Dienstwaffe eingeführt. Diese bezeichnen den genauen Typ der Waffe. Nur dieser ist erlaubt. Der Nachweis obliegt dem Schützen.

Beispiel: Walther PPK bei der Polizei eingeführt von 1931 bis 1972. Die Fertigung nach dem 31.12.1963 ist nur dann zulässig, wenn es sich um den eingeführten Typ handelt. Entscheidend ist das Datum wann die ersten Waffen den staatlichen Behörden übergeben wurden.

Welche Ausstattung hat eine Ordonnanzpistole / ein Ordonnanzrevolver?

Ordonnanzwaffen sind in der Regel einfach gehalten mit robusten, matten Oberflächen. Fangriemenösen sind bei militärischen Waffen üblich. Als Visier wird eine starre Kimme verwendet. Sportliche Abwandlungen wie Mikrometervisierung oder spezielle Griffe sind nicht gestattet.

Können Nachbauten verwendet werden?

Nein! Die Waffe muss bis zum 31.12.1963 eingeführt worden sein. Repliken oder Nachbauten entsprechen nicht den Einführungsunterlagen. Es spielt aber keine Rolle, ob die Waffe jemals geschossen wurde, auch Depotwaffen entsprechen den Vorgaben.

Können Weiterentwicklungen verwendet werden?

Nein! Die Waffe muss bis zum 31.12.1963 eingeführt worden sein. Eine Weiterentwicklung des eingeführten Typs ist nur dann zulässig, wenn diese selbst eingeführt wurde.

Beispiel: Walther PPK, die Version PPK/L wurde vor dem 2. Weltkrieg eingeführt, ist damit zulässig; die Version PPK/S wurde ab 1968 hergestellt, ist nicht zulässig.

Beispiele für zulässige Ordonnanzpistolen/ -revolver:

Pistole 08 (Modelle 00 – 08)
Pistole Ballester Molina
Pistole Colt M 1911 A1
Pistole CZ/Brünner Modell 24/1927 und 1938
Pistole FN 1935 High Power
Pistole Mauser C 96 und Modell 1910 - 1934
Pistole Steyr 1911/1912
Pistole Tula-Tokarev TT 1933
Pistole VIS Radom
Pistole Walther PP
Pistole Walther PPK
Pistole Walther P 38/P 1
Pistole Lahti 35
Pistole Stechkin
Pistole Makarov
Pistole Beretta Modell 1915, Kal. 7.65 mm
Pistole Sauer und Sohn, Modell 1938, Kal. 7.65 mm
Pistole VZ 52
Pistole FN Browning 1903
Pistole 49 oder M/49
Colt Modell New Service .455", .45 ACP/Auto-Rim, .45 Colt (1915 und 1917) S&W Modell Mk I & II .455", .45 ACP/Auto-Rim (1915 und 1917) M22
Baureihe Colt Army Special .38
Revolver Enfield No. 2 Mk I
Revolver Lebel M 1892
Revolver Nagant M 1895
Revolver Schweiz Modell 1882, 1882/29 und 1929
Revolver Smith & Wesson "Military and Police"
Revolver Webley Mk. I-VI
M/1887 Schwedisch
M/1889 Italienisch
M/1893 Norwegisch
M/1898 Gasser
Pistole FN Modell 1900, 1910 und 10/22
Pistole Mauser HSc



Stand 11/2016